



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den berufsintegrierenden weiterbildenden Masterstudiengang**

Technologieanalyse, -engineering und -management (M.Eng.)

Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 03.06.2020, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2020, genehmigt vom Stiftungsrat am 24.06.2020, veröffentlicht am 25.06.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem berufsintegrierenden weiterbildenden Master-Studiengang „Technologieanalyse, -engineering und -management“. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Technologieanalyse, -engineering und -management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
- c) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung nachweisen kann, die auf dem Hochschulabschluss basiert. Zudem ist der Nachweis eines mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit abgeschlossenen, fachlich einschlägigen Beschäftigungsverhältnisses in Vollzeit oder Teilzeit, dass Aufgaben der Technologieanalyse beinhaltet, erforderlich.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Technologieanalyse, -engineering und -management“ beginnt zum Wintersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. August des Jahres für das Wintersemester bei dem Bewerberportal der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 01. August weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem elektronischen Eingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 a) oder b)
 - b) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 c)
 - c) Nachweis des erforderlichen bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach § 2 c)
 - d) tabellarischer Lebenslauf (vorrangige Darstellung des beruflichen Werdeganges) und
 - e) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 d).
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Bewerbungen erhalten Punkte nach den folgenden Kriterien:

Kriterium 1	Note des Bachelorzeugnisses	30 Punkte maximal
-	1,00 – 1,50	30 Punkte
-	1,51 – 2,00	27 Punkte
-	2,01 – 2,50	24 Punkte
-	2,51 – 3,00	18 Punkte
-	3,01 – 4,00	9 Punkte

Kriterium 2: Einschlägige Berufstätigkeit

- bis zu einem Jahr über die nach § 2 c) für den Zugang erforderliche berufspraktische Erfahrung von einem Jahr hinaus: (5 Punkte)
- über ein Jahr über die nach § 2 c) für den Zugang erforderliche berufspraktische Erfahrung von einem Jahr hinaus: (10 Punkte)
- über drei Jahre über die nach § 2 c) für den Zugang erforderliche berufspraktische Erfahrung von einem Jahr hinaus (15 Punkte)

Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden - beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts - danach vergeben.

- (3) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Kultur und Technik eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören 3 stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - b) Erstellung der Rangliste
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
 - d) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - a) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - b) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b)a) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - c) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die

Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung ab dem Bewerbungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum berufsintegrierenden weiterbildenden Masterstudiengang Technologieanalyse, -engineering und -management vom 18.07.2016 außer Kraft.